

# Standesregeln Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute VSI

---

## Zweck und Anwendung

1. Die vorliegenden Standesregeln bezwecken, Grundsätze für die Berufsausübung der Aktivmitglieder des VSI aufzustellen.
2. Die Standesregeln sind für sämtliche Aktivmitglieder des VSI verbindlich und zudem für ihr Personal anwendbar.

## Grundsätze der Berufsausübung

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt wird. Sie besorgen die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt und vertreten nur, was vor der Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen verantwortet werden kann. Sie enthalten sich jeder Tätigkeit, die mit dem Ansehen ihres Berufsstandes unvereinbar ist. Insbesondere vermeiden sie Massnahmen, welche der Einschüchterung des Schuldners dienen.
4. Die Mitglieder sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen und Verhältnisse, die in Ausübung der Berufstätigkeit bekannt geworden sind.

Die Mitglieder sind von der Schweigepflicht befreit:

- a) nach Massgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen;
- b) bei der Interessenwahrung oder Verteidigung in eigener Sache im Untersuchungsverfahren oder vor Gericht, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;
- c) bei ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

5. Die Werbung soll nicht marktschreierisch sein und keine Elemente enthalten, die beim Auftraggeber falsche Vorstellungen erwecken.
6. Das Mitglied verhält sich in der Öffentlichkeit und in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend seiner Vertrauensstellung.
7. Einkassiertes Geld leitet das Mitglied innert einer angemessenen Frist an den Berechtigten weiter. Vorbehalten bleibt die Verrechnung des einkassierten Geldes mit Gegenforderungen.
8. Die Finanzierung von und die Investition in irgendwelche Projekte mit derartigen Geldern ist untersagt. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte dürfen nicht spekulativ angelegt werden, sondern nur nach den Richtlinien der kantonalen Finanzinspektorate betreffend die Anlage von Kapital der zivilrechtlichen Stiftungen.
9. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Auftraggeber die Barauslagen, eine abgestufte Erfolgsprovision sowie den Arbeitsaufwand in Rechnung zu stellen, wobei letzterer den Ansatz, welcher Rechtsanwälte im betreffenden Kanton anwenden, nicht übersteigen darf.
10. Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, wonach sämtliche Kosten im Nichterfolgsfalle zu Lasten des Mitgliedes gehen, sind zulässig.
11. Die Tarife sind in leicht verständlicher Form in Drucksachen oder Prospekten den Auftraggebern zugänglich zu machen.
12. Die Mitglieder haben die ihnen anvertrauten Akten den Berechtigten auf Verlangen herauszugeben und dürfen daran kein Retentionsrecht für ihre Honoraranprüche geltend machen. Sie sind jedoch nicht zur Herausgabe ihrer eigenen Aufzeichnungen und der im Verlaufe der Tätigkeit gewechselten Korrespondenz verpflichtet.

Diese Bestimmungen wurden an der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Inkasso- und Treuhandinstitute in Bern vom 27. Februar 1981 genehmigt und treten am 1. Juli 1981 in Kraft.

